

GLATTEISUNFALL

Versicherung will Geschädigten abwimmeln

Die Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht durch den Hauseigentümer oder den damit beauftragten Mieter kann nicht nur zu erheblichen Schadensersatzforderungen des Geschädigten, sondern auch zu einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung führen. Nicht so in einem speziellen Fall, der dem Haus- und Grundbesitzerverein München von einem Mieter in einer größeren Wohnungseigentumsanlage in München geschildert wurde.

Arbeitsscheuer Hausmeister

Er stürzte auf dem Weg zum Mülltonnenhäuschen auf einer schneebedeckten, nicht ersichtlichen Eisfläche und verletzte sich dabei erheblich, weil der Weg von dem – nach Schilderung des Mieters „arbeitsscheuen“ – Hausmeister wieder einmal nicht geräumt worden war.

Vorwurf

Versicherungsbetrug

Die Schadensersatzforderung des Mieters wurde von der Haftpflichtversicherung nach mehrmonatigem Schweigen mit dem Vorwurf eines versuchten Versicherungsbetrugs abgelehnt, weil am Schadenstag – einem 2.

Nachfrage des

Mieters lohnte sich

Eine Nachfrage des Mieters beim Deutschen Wetterdienst ergab jedoch, dass die Versicherung bei ihrer Anfrage nicht das Unfalljahr, sondern das Vorjahr nannte, wo am 2. Januar tatsächlich Schönwetter herrschte.



MÜLLER/PIXELIO

Januar – laut dem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes Frühlingswetter mit Sonnenschein geherrscht hätte.

Daraufhin hat die Versicherung die Schadensersatzforderung des Mieters voll anerkannt.